

Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

No. 84

Kronstadt, 21. October

1847.

Oesterreichische Monarchie.

Siebenbürgen.

Landtagsnachrichten. Hier folgt — wie wirs in No. 82 verheissen, der in der 90. Sitzung gefasste Landtagsbeschluss bezüglich des Feldpolizeigesetzes.

§. 1. Derjenige der an fremden Saaten, Weidplätzen, Umzäunungen, Wirthschaftsgeräthen Schaden thut oder thun lässt, oder ins Verbotene einbricht, oder an nicht abgeforderten Orten vor der bestimmten Zeit die Maisernte oder Weinlese beginnt, oder sein, weniger als die in §. 5. bestimmte Zahl betragendes Vieh ausserhalb der Gemeinweide weidet, kann, auf der That ertappt, vom Beschädigten, von dessen Gesinde, dem Flurschutz oder den Geschwornen persönlich festgehalten, oder sein Vieh eingetrieben oder er gepfändet werden, und es wird, der solches thut, laut §. 4 die Feldschützengebühr verabfolgt werden, jedoch unter der Verpflichtung der betreffenden Behörde über die Festhaltung des Schädigers, oder über das abgenommene Pfand, oder das eingetriebene Vieh unter der Strafe von 12 fl. C. M. Anzeige zu machen.

§. 2. Für persönlich verübten Schaden, wohin auch der mittelst Gehen über verbotene Plätze verursachte Schaden gerechnet wird, ist der Thäter selbst verantwortlich, hingegen für den durch das weidende Vieh verursachten Schaden, die Eigentümer des Viehes, jedoch mit Vorbehalt der Regressnahme, wenn der Schade nicht auf ihre Anordnung geschah. Für den durch Vieh, welches von einem Orte an einen andern getrieben wird, verursachten Schaden sind nach Appr. 6. Edikt, die Treiber verantwortlich. Wenn sie sich jedoch nicht ergeben sollten darf wohl auch, nach dem Sinn des eben gegebenen Gesetzes, vom Vieh so viel zurückbehalten werden, als der eruirte Schaden beträgt.

§. 3. Statt des Appr. Const. III. Tit. 33 festgesetzten Treibgeldes (hastopenz) wird das Treibgeld nach folgendem Tarif bestimmt:

a) Wird aus ausgehauenen Wäldern, Obstplantagen, Weingärten, und was immer für Plantagen sei's altes oder junges Hornvieh, Pferde, Maulthiere, Esel, Ziegen, eingetrieben, so wird 20 fr. C. M. per Stück bezahlt, für Schweine und Schafe 8 fr.

b) Bei für das Rindvieh verbotenen Plätzen, wozu auch die zu diesem Zwecke verbotenen Wiesen gehören, und wo nachher immer die Zugpferde und Zugochsen des Grundherrn oder auch des Unterthanen — wenn er mit denselben Gemeindienste thut — geweidet werden, und wo keine allgemeine Schadenabschätzung stattfinden kann, weiden von einem sei's alten oder jungen Stück Hornvieh, Pferde, Maulesel, Esel 8 fr., von einer Ziege, wenn die Weide waldig, hügelig oder dornigt ist, ebenfalls 8 fr., sonst aber wie auch von einem Schaf 4 fr. entrichtet.

c) Wenn aber die Abschätzung stattfindet, so soll neben der Bezahlung des Betrages noch wenn den Schaden in Ochsenverboten (ökörtitalmas) und Weiden oder sonst (Wälder, Hügel und Plantagen ausgenommen) geschehen ist, das Treibgeld mit 4 fr. vom Rindvieh, Pferde, Schweine, und mit 2 fr. von Ziege und Schaf bezahlt werden, ebenso vom Geflügel, welches wenn es erschossen wird, dem Eigenthümer da zu lassen ist.

d) Wenn Jemand ein Stück Vieh von einem Orte, welcher für solcherlei Vieh freigegeben ist, eintreibt, zahlt, wenn er es 24 Stunden bei sich behält, das unter b) für solches Vieh bemessene Treibgeld doppelt; für jeden Tag darüber sind für ein Stück Hornvieh 3 fl. C. M., für anderes Vieh die Hälfte, außer dem Ersatze jedes wie immer Namen habenden Schadens, zu bezahlen.

§. 4. Die Zahlung des Schadenersatzes und des Treibgeldes soll in den im 1. §. aufgezählten Fällen, je nach der Eigenthümlichkeit der Verübung des Schadens, nach folgender Abstufung stattfinden:

a) Zufälliger Schaden muß nach dem gangbaren Werthe gemäß der Schätzung vergütet und zugleich das Treibgeld niedergelegt werden.

b) In der Schade bei Nacht geschehen, muß das Treibgeld doppelt niedergelegt werden.

c) Bei vorsätzlichem Schaden findet die Entrichtung des doppelten Treibgeldes und Schadenersatzes statt; ebenso auch, so oft Jemand darauf betroffen wird, daß er weniger Vieh als die in §. 5. angegebene Zahl bestimmt, ausserhalb der Gemeinweide weidet. Wer hingegen auf Rechnung des Treibgeldes und Schadenersatzes mehr als das vorgeschriebene nimmt, wird nach Approb. Th. II. Tit. 33 mit 12 fl. bestraft.

§. 5. Jedermann ist verbunden, sein Vieh jeder Art sowohl bei Nacht als bei Tag auf die Gemeinweide unter

der Objorge der Dorfshirten zu halten, unter einer Strafe von 12 U. fl. über den Treiberlohn, ausgenommen wer 12 Mutterkühe, 8 Mutterpferde, 10 Schweine, 80 Schafe oder 80 Ziegen hat, (bezüglich der letztern versteht es sich von selbst, daß sie nur da in besonderer Hütung gehalten werden können, wo es ohne Schaden und den Umständen nach geschehen kann), für diesen ist erlaubt mit Wissen des Szolgabiro oder Dulo besondere Hirten zu nehmen, diese aber werden allen die Ortshirten betreffenden Vorschriften unterworfen sein.

Hengste, Stiere, überhaupt zur Fortpflanzung nöthiges Zuchtvieh ist ohne Wissen der Grundherrschaft auf der Gemeinweide zu halten bei 12 U. fl. Strafe nicht erlaubt, ausgenommen wenn die, welche in Folge obigen Zugständnisses besondere Hütung haben, derlei unter ihrem Vieh halten wollen; solches steht ihnen frei, jedoch unter Verantwortlichkeit für allen dadurch entstehenden Schaden.

Bei Strafe von 12 U. fl. und Ersatz des sich ergebenden Schadens wird es verboten was immer für Vieh, das noch nicht auf der Gemeinweide war, dahin zu treiben, bis es nicht den von dem Ortsvorstande oder von der Herrschaft zur Untersuchung aufgestellten Personen angezeigt und der befriedigende Gesundheitszustand des Viehes erhoben worden ist. (Fortsetzung folgt.)

Der k. Forstpraktikant Friedrich Gutt ist zum k. provisorischen Förster in Sebeshely ernannt worden.

Die Wiener Zeitung vom 11. October enthält die in unserm vorigen Blatte bereits angedeuteten hohen Würden in folgender Weise: Se. k. k. Majestät haben in Folge der gesetzmäßig vorgenommenen Wahl der Stände des Großfürstenthums Siebenbürgen mittelst Allerhöchster Entschliebung vom 6. Oct. l. J., den siebenbürgischen Gubernialrath Grafen Emerich Mikó von Hidvég zum Landesthesaurarius, den Obergespan des Ober-Mbenfer Comitats, k. k. Kämmerer und geheimer Rath Grafen Johann Remes von Hidvég zum wirklichen siebenbürgischen Gubernialrath und zugleich zum Präsidenten der Landesbuchhaltung, dann den Obergespan des Zaränder Comitats, Paul Kozma v. Kézdi-Szent-László, und den Gubernialsecretär Michael Szege di v. Zetelaka zu wirklichen Gubernialräthen allergnädigst zu ernennen geruhet.

In der 95. Landtagsitzung vom 14. October wurde im Beisein des k. Guberniums und unter dem Präsidium Sr. Excellenz des k. Herrn Landesgouverneurs das betreffende k. Rescript in Bezug obiger Ernennungen abgelesen. — Durch ein zweites in derselben Sitzung abgelesenes k. Rescript wurde in Stelle des k. Hrn. Thesaurarius eine Gubernialrathswahl angeordnet und ein drittes k. Rescript bestätigt die Gesetzesartikel über das Rekrutenangebot und die Rekrutenstellung und bestimmt den Landtagschluß, wie wir bereits mitgetheilt haben, auf den 30. Oct. l. J.

Das dritte obige k. Rescript lautet:

Ferdinand ic. Die Bereitwilligkeit, mit welcher Ihr Unsern allergnädigsten Aufforderungen, welche Wir unterm 21. Juli l. J. wegen Ergänzung des Abgangs bei den siebenb. Feldregimentern und Stellung der Rekruten an euch erlassen haben, mittelst eurer Uns im gewöhnlichen Wege unterlegten Repräsentationen vom 21. August und 21. September und den denselben beigefügten Gesetzesartikeln zu entsprechen bemüht waret, ist von Uns mit um so größerm Wohlgefallen gnädigst anerkannt worden, als Wir überzeugt sind, daß durch die Principien, auf welche eure Vorschläge gegründet sind, auf's zweckmäßigste die Wege und Mittel vorbereitet werden, auf welchen für den Stand der siebenb. Regimentern dem Ansehen der Nation, dem Bedürfniß der Aufrechthaltung der innern und äußern Sicherheit des Vaterlandes gemäß, sowie mit Erleichterung der Stellungsart selbst, auch für künftige Zeiten zweckmäßig gesorgt werden kann. Wir ertheilen daher den vorerwähnten G. Artikeln, sowie der denselben beigefügten Instruktion, wegen deren Beobachtung Wir das Nöthige verfügen werden, Unsere allergnädigste k. Bestätigung und ertheilen auch zugleich die gnädigste Versicherung, daß Wir bei Anstellung und Ersetzung der Officiere bei den siebenb. Regimentern auf die Landesöhne angemessenen Bedacht nehmen werden. Wir weisen euch zugleich an, diese Artikel im Zusammenhange mit den übrigen Unserer allerhöchsten k. Sanction zu unterlegenden Artikeln, Uns um so ungesäumter zu unterbreiten, als Wir beschloffen haben, diesen, ohnehin bereits auf längere Zeit hinausgedehnten Landtag, auch aus der Rücksicht, damit die auf demselben getroffenen heilsamen Gesetzesverfügungen desto eher in Wirksamkeit treten können, mit dreißigstem October l. J. zu schließen. Die Wir ic.

Ungarn.

Die Preßburger Zeitung vom 6. October meldet: „In der Nacht vom 24. auf den 25. September wurde der Postwagen auf der Route von Fiume nach Karlsstadt zwischen Jellenje und Kameniat von 8 Räubern in Bauertracht angefallen. Der Angriff geschah, nachdem „Carlsstädter Pilger“ unmittelbar auf den Wagen, welcher wohlberechneter Weise umgestürzt wurde, um ein mögliches Entkommen zu verhindern. Der Conduc-teur, welcher noch im Fallen ein Pistol abfeuerte, und auf den gleichfalls geschossen wurde, kam beim Sturze unter den Wagen zu liegen und blieb todt, nachdem ihm noch auf der Erde einige Hiebe mit Stockbeilen beigebracht worden waren; von den 4 Passagieren wurden zwei schwer mißhandelt, Alle aber ihrer Baarschaft, Präciosen und sonstigen Halbseltigkeiten beraubt. Im Wagen selbst widerstand die eiserne Truhe den Versuchen, selbe zu erbrecen, doch wurden die Briefschaften aus den übrigen Behältnissen herausgenommen und zum Theil zerrissen. Eine später auf den Schauplay des Verbrechens gekommene Patrouille der Grenzwa-

war Ursache, daß die Uebelthäter die Flucht nahmen. Der Wagen, welcher von einem Schusse durchlöchert ward, kehrte nach Fiume zurück, wo er den folgenden Morgen ankam. Den Thätern ist man noch nicht auf der Spur."

Oesterreich.

Die in unserm vorigen Satelliten mitgetheilte traurige Nachricht von dem Tode Se. kais. Hoheit des Erzherzogs Friedrich wird durch den „österreichischen Beobachter" auf folgende Weise bestätigt: Es hat dem Allmächtigen gefallen, Se. kais. königl. Hoheit den durchlauchtesten Herrn Erzherzog Friedrich, drittgeborenen Sohn weil. Sr. k. k. Hoheit des Erzherzogs Carl, k. k. Viceadmiral und Obercommandanten der k. k. Marine, im siebenundzwanzigsten Jahre Seines Alters, aus dieser Zeitlichkeit abzurufen — Se. kais. Hoheit sind in der Nacht vom 5. auf den 6. d. M. nach einer kurzen Krankheit zu Benedig verschieden.

Das Kaiserhaus ist durch diesen eben so schmerzlichen als unerwarteten Todesfall, wovon die Trauerkunde heute Nachts aus Benedig hier eingetroffen ist, in die tiefste Betrübniß versetzt.

Der gerechte Schmerz über das in der Blüthe Seiner Jahre erfolgte Ableben dieses ritterlichen Prinzen, der — ein würdiger Erbe der heldenmüthigen Tapferkeit Seines erlauchten Vaters — schon im jugendlichen Alter auf dem Felde der Ehren den Lorbeer um Seine Schläfe wand, wird von allen treuen Unterthanen des Kaiserreiches, welche die glänzenden Eigenschaften des zu früh Verbliebenen zu würdigen wußten, mitgeföhlt werden.

Wien, 26. Sept. Im österreichischen Heere bezeichnet ein „Regiment" mehr als eine willführliche Truppeneintheilung: ein Regiment ist bei uns eine moralische Person, es hat seine Geschichte, seine Geschichtsbücher, sein Herkommen, seine Vorrechte, die sich von Geschlecht zu Geschlecht forterben, wenn auch die einzelnen Leute sterben. Dieß hält das Andenken des alten Kriegsrühmes lebendig; es begeistert den Soldaten, der neben der allgemeinen kriegerischen Ehre auch noch die durch Jahrhunderte bewahrte Ehre seines Regiments zu wahren hat. Wo man die Geschichte der Regimenter der Vergessenheit übergeben, und die Bräuche und Vorrechte, die Wahrzeichen früherer Thaten, als bedeutungslos aufgehoben hat, da würde man kaum ein Kriegerfest feiern können, wie es das achte Linien-Infanterie-Regiment, Erzherzog Ludwig, am 12. September in Teschen beging. — Das Regiment feierte den Jahrestag seines zweihundertjährigen Bestehens. Die Jahrbücher des Regiments legen ein glorreiches Zeugniß ab für deutschen Kriegsrühm. Das achte Linienregiment wurde von Ferdinand III. am Ende des dreißigjährigen Krieges geschaffen. Es focht zuerst gegen die Dänen, die Schweden und in den Niederlanden; dann gegen die Türken;

es half die von Kara Mustapha hart bedrängte Kaiserstadt entsetzen, half den Sieg bei Peterwardein erringen, und schlug die denkwürdige Schlacht bei Belgrad unter Prinz Eugen mit. In der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts trug es seine siegreichen Fahnen sogar übers Meer auf die Inseln Marguaritta und Honorat. Fast alle Schlachten des siebenjährigen Krieges hat das achte Regiment mitgeföhnt. In dem revolutionären Kriege half es wacker streiten an der Südwestgränze des deutschen Reiches, und in den italienischen Schlachten wurden seine Kämpfe mehrmals als die würdigsten bezeichnet. Bei Aspern und Eslingen that es sich vor allen hervor; 1813 half es den Sieg bei Leipzig erkämpfen. Bei dem ersten Feldzuge in Frankreich zeichnete sich das achte Regiment abermals durch glänzende Thaten aus; so unter Anderm, als es die Brücke von Dieuville mitten in der Nacht im Sturme nahm. Beim zweiten Einfall in Frankreich vollführte es die letzte Waffenthat auf französischem Boden, indem es den Brückenkopf von Macon stürmte — Die Jubelfeier des achten Regiments und der flüchtige Rückblick auf seine Jahrbücher rief uns wieder einmal recht lebhaft ins Gedächtniß, welch hoher Kriegsrühm auf den deutschen Waffen ruht, und — wie gar selten man dessen in Deutschland gedenkt. Stirbt ein alter französischer General, dann können die Pariser Zeitungen nicht müde werden, an seine Thaten und an eine glorreiche kriegerische Vergangenheit zu erinnern. Und wer will ihnen das verargen? Aber auch die deutschen Zeitungen eilen dann flugs herbei und sorgen, daß ja kein Löffelchen von dem Ruhme jenes Generals für Deutschland verloren gehe, das er im Leben bekämpft hatte. Stirbt hingegen ein deutscher Held, dann wird seines Todes kaum in wenigen Zeilen gedacht. Und doch, wenn man die Geschichtsbücher der letzten Jahrhunderte unbefangenen Auges durchliest: — auf welcher Seite sind mehr ritterliche Thaten verzeichnet? Und wenn die deutsche Tapferkeit in den nachfolgenden Friedensbeschlüssen nicht so viele Erwerbungen behielt, als man anderseitig zu behalten pflegte, sollte es darum weniger eine Ehrensache unserer Zeitungen sein, die Erinnerung an deutschen Kriegsrühm wach zu halten?"

Wien, 5. Oct. Gestern Abend 6 Uhr fand die feierliche Vermählung des Erzherzogs Ferdinand von Este mit der Frau Erzherzogin Elisabeth statt. Außer S. M. dem Kaiser und der Kaiserin, dann sämmtlichen hier verweilenden Prinzen und Prinzessinnen waren auch die Erzherzoge Johann, Stephan und Karl Ferdinand gegenwärtig, sowie auch das diplomatische Corps hiezu geladen war. Sämmtliche Gardes waren in prachtvoller Gala erschienen. Morgen verläßt uns Erzherzog Stephan wieder um nach Ofen zurückzukehren. — Der Ueberzug Sr. Maj. des Kaisers in die Hofburg ist auf den 15. October festgesetzt. Nach Preßburg zur Eröffnung des ungarischen Landtags begibt sich Sr. Maj. Anfang Novembers; er wird daselbst nur ein paar Tage verweilen. — Die Abreise S. Maj. der Frau Erzherzogin Marie Louise nach Parma hat abermals

einen Aufschub erhalten, man sagt bis zum 23. October; andere glauben sie werde den Winter über hier verweilen.

A u s l a n d.

(Frankreich.) Aus Paris wird unterm 1. Oct. geschrieben, daß vorgestern in St. Leu das Leichenbegängniß Louis Bonapartes und seines Sohnes stattgefunden habe; der Prinz von Montfort (Jerome Bonaparte) wohnte der Feierlichkeit bei, indem die Regierung ihm zu diesem Zwecke den Aufenthalt in Frankreich für den Augenblick gestattet hatte. Als der Prinz St. Leu verließ, war er der Gegenstand der wärmsten Begrüßungen. Der Wagen, in welchem sich außer ihm noch einige Glieder des napoleonischen Hauses befanden, mußte sich durch die Volksmenge Bahn machen, und die Nationalgarden und alten Soldaten des Kaiserreichs, welche den Dienst hatten, waren selbst zu gerührt, als daß sie das Volk zurückgedrängt hätten. Die Aehnlichkeit des Prinzen mit dem Kaiser fiel allgemein auf; Alle schwangen instinkartig ihre Hüte und brachen in den Ruf aus: „Es lebe der Kaiser! Es lebe die Freiheit!“ — In Paris hat der Polizeipräfekt das öffentliche Absingen der Hymne auf Papst Pius IX. verboten. Frankreich will in dem italienischen Streit neutral bleiben. — Aus Giberaltar vom 22. September schreibt man: „Wir erhalten aus Tanger die Nachricht von einem großen Treffen zwischen den Truppen des Kaisers und Abd-El-Kader, das unter den Mauern von Taza vorgefallen ist. Der letztere hatte sich nach einem hartnäckigen Kampf, in welchem er 4000 Mann auf dem Schlachtfeld gelassen, zurückgezogen, und der Kaiser hierauf 15 Ducaten auf jeden Rebellenkopf gesetzt. Briefe aus Fez behaupten; der Emir habe um der gänglichen Vernichtung zu entgehen sich in die benachbarten Gebirge geflüchtet. Der Kaiser ist gegenwärtig in Rabat, wo er das Beiram feiert, und will sich nachher nach Fez begeben. Man glaubt, daß dieser Sieg die Folge haben werde die unter den maroccanischen Bevölkerungen herrschende Gährung zu stillen.“

(Italien.) Aus Sicilien, 25. Sept. Von den nach Messina herübergekommenen calabressischen Insurgenten sind einige zwanzig für vogelfrei erklärt worden; eine Belohnung von 1000 Ducati ist für die lebendige Einbringung eines jeden derselben versprochen, die Hälfte wenn einer todt eingebracht wird. Unter diesen befinden sich mehrere die den Namen Romeo führen. Auf einen derselben wurde Jagd gemacht wie auf ein wildes Thier und er dabei erschossen. Sein Kopf paradiert auf einer Pique aufgesteckt auf dem öffentlichen Platz in Reggio. Genovese, Delieto und andere befanden sich auf einer dem erstern gehörenden Besitzung im Gebirg; sie wurden durch einen seiner Leute den Behörden verrathen um die ausgeschriebene Belohnung zu gewinnen; indessen hatten sie noch Zeit zum Entkom-

men. Die von Neapel nach Reggio gesandten Truppen sollen wieder nach Neapel zurückgekehrt sein. In Messina sind neue Verhaftungen vorgenommen worden; unter andern traf dieses Loos einen allgemein beliebten und geachteten jungen Mann Namens Grano, weil er, wie man vorgab, mit einem der eingefangenen Reggianser in Correspondenz gestanden habe. In Palermo werden die Sicherheitsmaßregeln mit aller Strenge fortgesetzt. Die Reiterei- und Infanteriepatrouillen kreuzen sich Nachts in allen Richtungen in und um die Stadt. Sonst ist alles ruhig!

Rom, 1. Oct. Die „Pallade“ theilt unter den neuesten Notizen einen Brief aus Neapel mit welcher folgende Meldungen enthält, die, wenn sie sich bewahrheiten sollten, weit wichtiger sein würden als alle Aufstandsberichte. Dort heißt es: „In der letzten Staatsconsulta drang der Fürst v. Campofranco auf Maßregeln welche die Regierung in Rücksicht auf die eingetretenen Ruhstörungen nothwendig zu nehmen habe. Die Mehrheit der Minister jedoch welche an ein System absoluter Reaction gewöhnt sind, weigerte sich dieser weisen Stimme ihr Ohr zu leihen. In dem Ministerath, welcher auf diese Staatsconsulta folgte, trat nun aber der Minister des Innern Santangelo auf und sprach in energischen Ausdrücken von den Anforderungen der Zeit. Er schilderte Oesterreichs schwierige Stellung, Frankreichs excentrische Lage, Englands Uebergewicht in Portugal und Spanien und dessen wachsenden Einfluß in Italien, ja seine specifischen Sympathien (1) für Sicilien. Er brachte die Maßnahmen Piemonts, Toscana's, Lucca's und des Papstes, welche alle darauf berechnet sind den Bedürfnissen ihrer Völker entgegenzukommen, in Erinnerung. Dann hob er die Vereinzlung der neapolitanischen Regierung hervor, die allgemeine Mißbilligung, welche einem blutigen Bruderkrieg gefolgt sein würde, die Fortschritte der Rebellen, den Einfluß der Engländer auf deren Bewegungen und ihre feste geostrategische Stellung. Er schloß damit zu zeigen wie nothwendig es für die Regierung sei ihren Operationsplan zu ändern, dem Bürgerkrieg ein Ziel zu stecken, sich die Gunst des Volks und aller Italiener durch das Zugeständniß besonnener Reformen zu sichern, nicht weil die Insurgenten sie forderten, sondern weil die Zeiten sie erheischten. Dieser Rath des Cav. Santangelo überraschte, reizte die Gemüther zu lebhafter Discussion auf und stieß auf Widerspruch. Er aber antwortete mit Festigkeit, indem er seine Entlassung verlangte, und erklärte es dürfe derjenige nicht länger Minister sein, welcher da glaube, daß die Krone seines Königs nicht anders als mit solchen Mitteln rein und ungeschwächt erhalten werden könne. Die ruhigen und vermittelnden Bemerkungen des Ministerpräsidenten Herzogs v. Petracatella konnten keine entschiedene Meinungsäußerung veranlassen; der Rath löste sich auf, indem er für die nächste Sitzung die hochwichtige Frage aufsparte

125

589

Die neueröffnete

Eisen- und Nürnberger Waarenhandlung

Arzt und Giesel

in Kronstadt, Purzengasse No. 244,

empfehle sich mit einem wohl assortirten Lager von

Schien- und Stabeisen, gewalzten Eisen- u.
Weißblechen, Stahl- u. Messingwaaren

dann fertigen

Tischler- und Schuhma- cher-Werkzeugen,

wie auch mit einer reichen Auswahl von dem allgemein beliebten

Eisen-Email-Gesundheits- Kochgeschirr

und allen Gattungen

Büchengeräthschaften.

Beilage zu No. 84 des siebenb. Wochenblatts.

Zur Nachricht.

Nur noch kurze Zeit
und zwar schon am **13. November d. J.**

ist die Gelegenheit geboten mit einer Einlage von nur 4 fl. C.M. für ein Loos zur großen

Realitäten- und Geldlotterie
der schönen **Dominical-Besitzung**

L a g i e w n i k,

200,000, 50,000, 20,000, 10,000, 5000, 4000, 4000, 3500, 3000, 2500, 2000
1000, 20 á 500, 28 á 250, 20 á 200, dann viele zu 100, 50, 25 fl. 2c.
zu gewinnen

Das unterzeichnete k. k. privil. Großhandlungshaus zeigt dieses mit dem
Bemerken an, daß dieses die

einzigste Lotterie in diesem

Jahre ist, bei welcher nicht nur der Rücktritt sogleich bei Ankündigung derselben entsagt wurde, sondern daß
auch die Ziehung bestimmt und unwiderruflich am 13. November d. J. stattfinden, und daß sich dann eine ge-
raume Zeit keine Gelegenheit darbietet, mit einer so kleinen Einlage so große Summen zu gewinnen.

Uebrigens hat diese Lotterie noch die Begünstigung, daß alle Gratisloose
sicher gewinnen müssen, daher wurden selbe auch sehr reich dotirt, und ihnen
Treffer von Gulden 50000, 10000, 5000, 4000, 3000, 2000, 14 á 500, 20 á
250 und viele zu 100 fl., dann und die kleinsten gezogenen Treffer zu 50 Gul-
den zugewiesen. Ein solches Gratis-Loose spielt nicht nur in derselben eigens be-
stimmten Gratisloosziehung, wo, wenn es gezogen wird, es bestimmt 2 Treffer
machen muß, sondern auch noch in der Hauptziehung mit, und kann im glück-
lichen Falle 250,000, 220,000, 210,000, 205,000, 204,000 Gulden 2c. oder auch
noch mehr gewinnen.

Von diesen so reich dotirten Gratisloosen wird dem Käufer von 5 gewöhnlichen Loosen, wo, wie ge-
sagt, eines nur 4 fl. C.M. kostet, ein Stück unentgeltlich aufgegeben, und es ist die Fürsorge getroffen, daß
selbe in der ganzen Monarchie sowohl, als in Wien bei allen Collectanten und Loosverkäufern bis zum Zie-
hungstage, das ist bis zum 13. November d. J. zu haben sind.

Das Nähere besagt der äußerst einfache, für Jedermann leicht verständliche
Spielplan, welcher so wie die Lose bei allen Collectanten, in Kronstadt bei

Wilhelm Nemeth

zu haben sind.

Reisner u. Comp., k. k. privil. Großhändler in Wien.

Ein vom Georg Laurentius Fleischer unterm 15. September 1807 dem Christian Henning mit Verpfändung eines Erdoch Ackerlandes im Neustädterfeld 5. Staffengewand Nr. 983, über 30 Rfl. — ausgestelltes Obligatorium ist in Verlust gerathen; welches mit dem Beifügen allgemein gekannt gemacht wird, daß der allenfallsige Besizer dieses erwähnten Obligatoriums, solches binnen einem Jahr und Tag bei Gericht exhibiren solle, als ansonsten dieses Obligatorium für gesetz- und kraftlos erklärt werden wi d.

Kronstadt, am 3. October 1847.

Das Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Da in der Kepser Stuhlsortschafft Leblang das Hof- und Häusergrundbuch verfertigt worden ist; so

wird dieses mit dem Beifügen hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß hier ein derartiges Eigenthum nur durch Eintragung desselben auf des Erwerbers Namen im Grundbuche gesetzmäßig erworben werden könne, und daß diejenigen, welche in dieser Ortschaft irgend einen rechtlichen Anspruch auf derlei Besitzthümer zu machen haben, und sich diesfalls versichern wollen, in Gemäßheit des 8. §. der Grundbuchsinstruction sich über ihre Ansprüche vom unten angezeigten Tage gerechnet, innerhalb sechs Monaten gehörig auszuweisen haben, widrigenfalls dieselben nach Verstreichung dieses Termins den, aus der unterlassenen Anmeldung für sie erwachsenden Nachtheil, sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Leblang, den 12. October 1846.

Die Leblanger Communität.

Versicherung

gegen

Feuerschäden und Hagelschlag bei der

Kaiserl. Königl.



privilegirten

Azienda Assicuratrice in Triest.

Diese seit vielen Jahren bestehende Versicherungs-Gesellschaft versichert auf Grund ihres Fonds gegen vorauszahlende also unveränderliche Versicherungs-Gebühren, die der Beschaffenheit der Objekte, und den örtlichen Umständen billigst angemessen sind,

gegen Feuerschäden, Gebäude aller Arten.

Gewerbs- und Wirtschafts-Requisiten.

Häusliche Fahrnisse.

Vorräthe der Gewerbe, der Dekonomie und des Handels.

Viehbestände in Stallungen.

Feld- und Wiesenfrüchte, unter Bedachung und auch auf freiem Feld.

gegen Reisegefahren zu Wasser und auf Landstraßen alle Arten Waaren und Fahrnisse.

Die Versicherung kann allerlei Interessen zum Grunde haben, entweder Eigenthum, Pachtung, Vollmacht, Forderungen etc. etc.

Die Auszahlungen der Schäden erfolgen immer sogleich nach geschehener Ausmittlung, wie sich alle bisher beschädigten und von der Azienda vollkommen entschädigten Partheien überzeugt haben werden. Die Azienda wird wie bisher, auch weiterhin bei Schadensfällen durch Gerechtigkeitsliebe und Mitgefühl für die verunglückten Versicherten, sich das erworbene vorzügliche Zutrauen des verehrlichen Publikums zu erhalten streben.

Die neu eröffnete Abtheilung zur gegenseitigen Versicherung gegen

Hagelschlag

1) Auf Futterfräuter.

2) „ alle gewöhnlichen Getreidearten, Delsaaten, Schoten und Hülsenfrüchte.

3) Auf Gemüse- und Obstgärten, so wie Hanf und Flachs als Spinnstoffe.

4) „ Wein, Tabak, Hopfen und alle Handelsgewächse

empfiehlt sich ebenfalls der Aufmerksamkeit bedienend.

Programm und Antragsbögen sind bei allen Agentien gratis zu haben, und jede Art dieser Versicherungen können täglich bei gefertigter Hauptagentenschaft als sogleich fest abgeschlossen, erlangt werden.

Auswärtige wollen sich gefälligst mit ihren Anträgen an die hier folgenden Herrn Agenten wenden:

In Kronstadt bei Herrn J. C. Mieß, Kaufmann.

Mediasch bei Herrn J. Fleischer u. Sohn, Kaufleute.

Schäßburg bei Herrn J. Habersang, Buchhändler.

Szászváros bei Herrn F. J. Leonhard, Kaufmann.

Karlsburg bei Herrn Samuel Megay, Rohwaarenhändler.

Fogarasch bei Herrn Michael Alzner, Kaufmann.

Nagy-Enyed bei Herrn Alexander v. Borbereki.

Sepsi Szent György bei Herrn Samuel v. Röll, Apotheker.

Székely Udvarhely bei Herrn J. Andreas Kaunz, Apotheker.

Hátzeg bei Herrn Daniel Bogdányi, Kaufmann.

In Mühlbach bei Herrn Friedrich Schmidt, Kaufmann.

Hermannstadt, im März 1847.

Die Hauptagentenschaft für Siebenbürgen

der k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest.

J. Franz Zöhler,

Bevollmächtigter Hauptagent.

Das Versicherungs-Comptoir in Hermannstadt, großer Platz, im gräflich Bethlen'schen Hause Nr. 121.

Orgellehranstalt für angehende Organisten in Städten wie auf dem Lande.

Diese bereits ein Jahr bestehende Orgellehranstalt eröffnet einen neuen Cursus mit Beginn des Jahres 1848, der je nach der Fähigkeit des Schülers, ein- auch zweijährig sein kann.

Der Zweck der Orgellehranstalt im Allgemeinen ist: Erzielung eines herzerhebenden, erbaulichen Orgelspiels und Gemeindegottesanges durch eine würdige kunstgerechte Behandlung der Orgel in ihrer Gesamtkraft wie in ihren einzelnen Nuancen und Schattierungen.

Zur Erreichung dieses Zweckes machen folgende Lehrgegenstände den Lehrplan aus:

1. Jeder Zögling bekommt genaue Kenntniß von der Orgel, als: Bauart derselben, Art und Weise der Tonerzeugung, Stimmkunst der Rohrwerke, Erwähnung besonders schädlicher Einflüsse auf dieselben wie auf die Orgel überhaupt, Anleitung zu Orgeldispositionen etc.

2. Das eigentliche Orgelspiel,

a) der Rohrwerke,

b) der Labialpfeifen,

c) Charaktere und Verhältnisse der Stimmen.

d) Mischungen und Effecte mit Rücksicht auf Feiertage, Bußtage etc. } Registrirkunst.

3. Theorie der Chorregalkunst mit besondere Hinzulung auf Orgelsatz, Choralarbeiten, Vor-, Zwischen- und Nachspielen etc.

4. Geschichte der Orgel und des Kirchengesanges. Folgende Bedingungen berechtigen zur Aufnahme in dieser Lehranstalt:

a) Jeder Aufnahme Suchende muß einige Fertigkeit im Klavierspielen und im Notenlesen besitzen.

b) Jeder Schüler zahlt für den einjährigen Curs 40 fl. in C.M.; für den zweijährigen 60 fl. in C.M. und zwar im Voraus. Die Entrichtung des Calcantengeldes ist nicht mit einbegriffen.

c) Jeder Aufnahme Suchende hat sich bis zum 15. December d. J. in francirten Briefen an mich zu wenden mit Erwähnung seiner Fähigkeiten, seines Alters etc.

d) Anmeldungen nach dem 15. December bleiben unberücksichtigt.

Heinrich Maus,

Organist an der evang. Kathedrale und Musiklehrer am Gymnasium zu Kronstadt.

Carl Meisch,

Juwelier Gold und Silberarbeiter

in der Purzengasse No. 199 in Kronstadt, verfertigt und verkauft die neuesten Gegenstände in Juwelen, Gold und Silber zu den billigsten Preisen, nimmt Bestellungen und jede Reparatur an, bürgt für die Echtheit seiner Waaren; auch werden alle Gegenstände gekauft und im Tausche angenommen, ist soeben von Wien mit gut sortirtem Waarenlager angekommen.

Jacob Wildt ist willens seinen in der Postwiese liegenden Obst und Kirchengarten worin sich Lusthaus und Gärtnerwohnung befindet zu verkaufen. Das Nähere ist bei dem Eigenthümer zu erfahren.

Eine wohlerhaltene Markthütte ist für den bevorstehenden Allerheiligen Markt auszuleihen. Näheres in der Eisenwaarenhandlung Arzt und Diesel, Purzengasse Nr. 244.

In die Apotheke des Unterfertigten wird ein wohlgestiteter Jüngling aufzunehmen gesucht. Näheres Auskunft ertheilt mündlich, oder auf portofreie Zuschriften, schriftlich Schäßburg, am 11. Dec. 1847.

E. J. F. Nisselbacher, Apotheker.